



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juli 2013 (05.08)
(OR. en)**

**12433/13
ADD 1**

CSC 75

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des	Sicherheitsausschusses des Rates
für den	AStV/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU- Verschlussachen
	– Erklärungen für das Ratsprotokoll

Die vier Erklärungen in den Anlagen werden in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen, auf der der vorstehend genannte Ratsbeschluss förmlich angenommen wird.

Anlage I: Erklärung des Rates, der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von Verschlussachen;

Anlage II: Erklärung des Rates, der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von EU-Verschlussachen (EU-VS) durch die Ämter, Agenturen und Einrichtungen der EU;

Anlage III: Erklärung des Rates zum Schutz von EU-Verschlussachen im Rahmen von EU-Krisenbewältigungsoperationen sowie durch EU-Sonderbeauftragte und ihre Teams;

Anlage IV: Erklärung des Rates zu bestehenden Sicherheitskonzepten und -leitlinien.

I. Erklärung des Rates, der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von Verschlusssachen

1. Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hohe Vertreterin) sind der Auffassung, dass mit den jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) sowie dem Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden¹, zusammen das Ziel verfolgt wird, einen umfassenden und kohärenten allgemeinen Rahmen innerhalb der Europäischen Union für den Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die in den Mitgliedstaaten, den Organen der Europäischen Union oder den Ämtern, Agenturen und Einrichtungen der EU erstellt oder die von Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt werden.
2. Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin weisen darauf hin, dass die jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission und des EAD weiterhin gleichwertige Standards für den Schutz von EU-Verschlusssachen enthalten werden, wobei jedoch ihren jeweiligen spezifischen institutionellen und organisatorischen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Die Vorschriften bilden zusammen einen Rahmen, innerhalb dessen Verschlusssachen untereinander ausgetauscht werden können. Zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit bei Fragen in Verbindung mit dem Schutz von Verschlusssachen sowie Kommunikations- und Informationssystemen, in denen solche Verschlusssachen bearbeitet werden, verfahren der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin wie folgt:
 - a) Sie betrachten den Schutz von EU-Verschlusssachen als eine Frage von gemeinsamem Interesse und verpflichten sich zu gegenseitiger Amtshilfe in allen Fragen, die die Behandlung und den Schutz von EU-Verschlusssachen betreffen;

¹ -ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 13.

- b) sie vereinbaren, dass der Rat, die Kommission und der EAD einander vor der Beschlussfassung über jede Änderung der jeweiligen Sicherheitsvorschriften konsultieren, damit die gegenwärtige Gleichwertigkeit der Vorschriften gewahrt bleibt;
- c) sie kommen überein, dass dann, wenn ein Informationssicherheitsabkommen mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation erforderlich ist, ein einziges Abkommen durch die Union als allgemeiner Rahmen für diesen Zweck geschlossen werden kann;
- d) sie informieren einander, bevor sie mit Dritten Geheimschutzvereinbarungen treffen;
- e) sie kommen überein, dass Sicherheitsevaluierungsbesuche weiterhin auf der Grundlage eines gemeinsamen Inspektionsprogramms der EU durchgeführt werden;
- f) sie vereinbaren, dass das Generalsekretariat des Rates, die Kommission und der EAD praktische Vereinbarungen für die Durchführung von Evaluierungsbesuchen treffen, mit denen überprüft wird, dass die Praktiken des besuchten Organs den für den Schutz von EU-Verschlusssachen geltenden Grundprinzipien und Mindeststandards entsprechen. Mit diesen Vereinbarungen wird sichergestellt, dass die Evaluierungsbesuche effizient und kostenwirksam vonstatten gehen, indem die Praktiken gestrafft werden, verfügbares Fachwissen zusammengefasst und Doppelarbeit vermieden wird;
- g) sie vereinbaren, dass vor der Zulassung von kryptografischen Produkten zum Schutz von EU-Verschlusssachen durch ihre jeweilige Krypto-Zulassungsstelle (CAA) für diese Produkte grundsätzlich ein Zweitgutachten eingeholt und ihre Zulassung gemäß dem Beschluss des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen empfohlen wird.

In diesem Rahmen werden die Vorkehrungen und Verfahren für den Austausch von EU-Verschlusssachen je nach Bedarf von den Direktoren des Sicherheitsbüros des Generalsekretariats des Rates, der Direktion Sicherheit der Kommission und der Direktion Sicherheit des EAD ausgearbeitet.

II. Erklärung des Rates, der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von EU-Verschlusssachen (EU-VS) durch die Ämter, Agenturen und Einrichtungen der EU

Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hohe Vertreterin) werden sich bemühen, eine größtmögliche Einheitlichkeit bei der Anwendung der Sicherheitsvorschriften bezüglich des Schutzes von EU-Verschlusssachen durch sie selbst und durch die Ämter, Agenturen und Einrichtungen der EU zu gewährleisten. Der Rat und die Kommission werden insbesondere dafür Sorge tragen, dass die bestehenden Ämter, Agenturen und Einrichtungen für die Erstellung und Behandlung von Verschlusssachen ein Schutzniveau anwenden, das dem von den Sicherheitsvorschriften des Rates bzw. der Kommission gewährleisteten Schutzniveau gleichwertig ist. Das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates und die Direktion Sicherheit der Kommission sind bereit, auf Anfrage eine Beratung bezüglich der Durchführung der Sicherheitsvorschriften des Rates oder der Kommission in der internen Organisation dieser Ämter, Agenturen und Einrichtungen zu erteilen.

Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin werden insbesondere – gegebenenfalls durch Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen – alle erdenklichen Vorkehrungen treffen, um Folgendes sicherzustellen:

- a) Von diesen Stellen im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften erstellte Verschlusssachen werden als EU-Verschlusssachen gekennzeichnet. Eventuell tragen die Verschlusssachen auch eine zusätzliche Kennzeichnung zur Angabe des Amtes, der Agentur oder der Einrichtung, das/die sie erstellt hat;
- b) der Austausch von EU-Verschlusssachen, die vom Rat, von der Kommission oder vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) erstellt wurden, mit oder zwischen einem Amt, einer Agentur oder einer Einrichtung der EU ist abhängig von einem zufriedenstellenden Ergebnis eines Evaluierungsbesuchs, bei dem die Wirksamkeit der zum Schutz der EU-Verschlusssachen getroffenen Maßnahmen festgestellt werden soll.

Der Generalsekretär des Rates, der Generalsekretär der Kommission bzw. der Generalsekretär des EAD wird die Ämter, Agenturen und Einrichtungen gegebenenfalls über alle mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen auszuhandelnden oder geschlossenen Abkommen oder Verwaltungsvereinbarungen über den Austausch von Verschlusssachen unterrichten.

Der Rat und die Kommission werden die betreffenden Ämter, Agenturen und Einrichtungen auffordern, den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin zu informieren, wenn diese Ämter, Agenturen und Einrichtungen beabsichtigen, mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation ein Abkommen oder eine Verwaltungsvereinbarung über den Austausch von Verschlusssachen auszuhandeln.

Der Rat bestätigt, dass für den direkten Austausch von Verschlusssachen zwischen der EDA und Drittstaaten oder internationalen Organisationen im Rahmen einer von der EDA getroffenen Verwaltungsvereinbarung zunächst vom Rat ein Informationssicherheitsabkommen zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat bzw. der betreffenden internationalen Organisation geschlossen werden muss.

III. Erklärung des Rates zum Schutz von EU-Verschlusssachen im Rahmen von EU-Krisenbewältigungsoperationen sowie durch EU-Sonderbeauftragte und ihre Teams

Der Rat wird dafür sorgen, dass in den aufgrund von Titel V Kapitel 2 EUV erlassenen Rechtsakten festgelegt wird, dass die vom Rat für den Schutz von EU-Verschlusssachen angenommenen Sicherheitsvorschriften für GSVP-Krisenbewältigungsoperationen und das betreffende Personal sowie für EU-Sonderbeauftragte und ihre Teams gelten.

Demzufolge werden die nationalen Sicherheitsbehörden auf Antrag des EU-Sonderbeauftragten, des Missionsleiters und/oder des Zivilen Operationskommandeurs oder des Befehlshabers der Operation und/oder der Einsatzkräfte oder des Befehlshabers der Mission die erforderlichen Verfahren der Sicherheitsüberprüfung für Personen durchführen, die im Rahmen von GSVP-Operationen aufgrund von Titel V Kapitel 2 EUV oder als Mitarbeiter von EU-Sonderbeauftragten entsandt werden und noch nicht ordnungsgemäß sicherheitsüberprüft wurden. Für zivile GSVP-Operationen und für EUSR-Teams erhalten die nationalen Sicherheitsbehörden entsprechende Anträge von dem für die Mission oder den EUSR benannten Sicherheitsbeauftragten, dessen Name den nationalen Sicherheitsbehörden vom Europäischen Auswärtigen Dienst mitgeteilt wird.

IV. Erklärung des Rates zu bestehenden Sicherheitskonzepten und -leitlinien

Nach dem Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen oder nach dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates gebilligte oder vereinbarte Sicherheitskonzepte und -leitlinien sind gemäß dem Beschluss des Rates von 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen weiterhin gültig, bis die betreffenden Sicherheitskonzepte und -leitlinien ersetzt, aufgehoben oder geändert werden.
